UNTERHALTUNGS- UND TANZMUSIK MIT TONTRÄGERWIEDERGABE

Tarif M-U

01.01.2027 (93)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Vergütungssätze 3

II. Besondere Vergütungssätze 3

1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen 3
2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien 3
3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen 3
4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen 3
5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z. B. Weihnachtsmärkten) 3
6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes 4
7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben 4
8. Tonträgerwiedergabe in Zügen 4

III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe 5

1. Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kantinen, Eisdielen und gleichartigen Betrieben 5
 a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz 5
 b) Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz - auch mit Musikautomaten 5
 c) Tonträgerwiedergabe in Discotheken 5
2. Tonträgerwiedergabe in Varietébetrieben, Kabarettbetrieben, Zirkusbetrieben und bei Veranstaltungen von Gastspieldirektionen 5
3. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u. ä. ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen 6
4. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden 6

PDF: 26/10/26

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen 6
a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u. ä. 6
b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u. ä. 7
c) Tonträgerwiedergabe in Spielhallen 7
d) Tonträgerwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern und Kletterhallen 7
6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes 7
7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben 8
8. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Einzelhandelsgeschäften, Kaufhäusern, Warenhäusern, Großhandelsgeschäften, Verkaufsmärkten u. ä., Schalterhallen von Banken, Wartehallen auf Flughäfen, ferner in Verkaufsräumen von Handwerksbetrieben und Tankstellen, in Aufenthaltsräumen für Tankwarte, bei überdachten Tanksäulenplätzen und in Personenaufzügen 8
9. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Passagen und auf Parkflächen 9
10. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Werkräumen und Büros 9

IV. Allgemeine Bestimmungen 9
1. 1. Berechnung 9
2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung 9
3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen 9
4. Umfang der Einwilligung 9
5. Gesamtvertragsnachlass 10
6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI) 10

I. ALLGEMEINE VERGÜTUNGSSÄTZE

entfällt

II. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE

für nicht regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen

entfällt

2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien

(Veranstaltungen, die laut behördlicher Bestätigung gemeinnützigen Zwecken dienen)

Pauschalvergütungssatz in EUR	je Tag und Veranstaltungsplatz	34,70

3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen

entfällt

4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen

a) Sportveranstaltungen, bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil ist (Bsp. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

entfällt

b) Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z. B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.), sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht.

entfällt

c) Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende, bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

entfällt

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z. B. Weihnachtsmärkten)

Pauschalvergütungssatz in EUR		
	je Tag und je Halle	**je Tag und je Lautsprecher**
500 m²	20,60	
1.000 m²	31,10	
2.000 m²	61,40	
5.000 m²	92,70	
bis 10.000 m²	123,60	
über 10.000 m²	154,50	
Im Freien		20,60

6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes

Pauschalvergütungssatz in EUR	je Tag und je Verkaufsstelle	17,00

7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen)

Pauschalvergütungssatz in EUR	je Tag und Betrieb	32,40

8. Tonträgerwiedergabe in Zügen

a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

entfällt

b) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung mit Veranstaltungscharakter oder mit Tanz

entfällt

III. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE FÜR REGELMÄßIGE TONTRÄGERWIEDERGABE

1. Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kantinen, Eisdielen und gleichartigen Betrieben

a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

Pauschalvergütungssatz				
Größe des Veranstaltungsraumes in m² *		jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR
aa)	mit Tonträgern			
	A bis 100 m²	255,10	70,15	25,51
	B bis 200 m²	510,20	140,31	51,02
	C bis 300 m²	765,10	210,40	76,51
	D je weitere angefangene 200 m² bis 700 m²	127,30	35,01	12,73
	E je weitere angefangene 300 m² größer 700 m²	127,30	35,01	12,73
	F bis 250 m² für Bestandsverträge	765,10	210,40	76,51
bb)	mit Musikautomaten (je Gerät)	255,10	70,15	25,51

* von Wand zu Wand gemessen

b) Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz - auch mit Musikautomaten

entfällt

c) Tonträgerwiedergabe in Discotheken

entfällt

2. Tonträgerwiedergabe in Varietébetrieben, Kabarettbetrieben, Zirkusbetrieben und bei Veranstaltungen von Gastspieldirektionen

entfällt

3. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u. ä. ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen

(außer Schalterhallen von Banken u. ä., Wartehallen auf Flughäfen)

Pauschalvergütungssatz je Raum

Pauschalvergütungssatz			
Größe des Raumes in m²	**jährlich EUR**	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
bis 100 m²	94,10	25,88	9,41
bis 200 m²	188,20	51,76	18,82
je weitere angefangene 100 m²	94,10	25,88	9,41

4. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden

Pauschalvergütungssatz je Lautsprecher

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich EUR	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
je Lautsprecher	271,20	74,58	27,12

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen

a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u. ä.

Vergütungssatz

Pauschalvergütungssatz bei Netto-Eintrittspreisen[1] oder sonstigen Nutzungsentgelten bis zu EUR 0,43 bzw. je weitere angefangene EUR 0,43			
Größe des Raumes in m²	**jährlich EUR**	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
bis 750 m²	275,00	75,63	27,50
bis 1.500 m²	458,20	126,01	45,82
je weitere angefangene 500 m²	137,80	37,90	13,78

[1] Der Netto-Eintrittspreis ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren. Es wird der Höchsteintritt angewendet.

b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u. ä.

Pauschalvergütungssatz			
Größe des Raumes in m²	**jährlich EUR**	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
bis 100 m²	263,10	72,35	26,31
bis 200 m²	482,80	132,77	48,28
je weitere angefangene 200 m²	175,60	48,29	17,56

c) Tonträgerwiedergabe in Spielhallen

Pauschalvergütungssatz			
Größe des Raumes in m²	**jährlich EUR**	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in einer Spielhalle	348,40	95,81	34,84
je weitere bis zu 12 Geld- oder Waren-spielgeräte in der gleichen Spielhalle	174,20	47,91	17,42

d) Tonträgerwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern und Kletterhallen

Pauschalvergütungssatz			
Größe des Raumes in m²	**jährlich EUR**	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
bis 100 m²	269,30	74,06	26,93
bis 200 m²	494,20	135,91	49,42
bis 400 m²	779,90	214,47	77,99
je weitere angefangene 200 m²	179,70	49,42	17,97

Die Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III, Ziffer 5, Buchstabe d) gelten für Tonträgerwiedergaben in sämtlichen Bereichen der Betriebe, wie z.B. für den Gastro-, Wasser- und Ruhebereich, sofern diese Bereiche ausschließlich für die kostenpflichtigen Gäste des Betriebes zugänglich sind.

6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich EUR	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
je Verkaufsstelle	307,20	84,48	30,72

7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen)

Vergütungen je Fahrgeschäft, Warenausspielung oder sonstiges Schaustellergeschäft

Pauschalvergütungssatz			
Netto-Eintrittsgeld (Fahrgeld) in EUR*	**jährlich EUR**	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
a) bis 1,27	575,30	158,21	57,53
b) bis 2,11	944,20	259,66	94,42
c) bis 2,95	1.042,60	286,72	104,26
d) über 2,95	1.184,70	325,79	118,47

[1] Das Netto-Eintrittsgeld ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

Für Warenausspielungen bis zu einer Frontlänge von 20 m sind die Vergütungen nach 7 a) und für Warenausspielungen mit einer Frontlänge von über 20 m nach 7 b) zu zahlen.

Die Einstufung der jeweiligen Geschäfte in die Vergütungsgruppen wird unter Zugrundelegung des höchsten erhobenen Netto-Eintrittsgeldes (Netto-Fahrgeldes) im Kalenderjahr vorgenommen.

8. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Einzelhandelsgeschäften, Kaufhäusern, Warenhäusern, Großhandelsgeschäften, Verkaufsmärkten u. ä., Schalterhallen von Banken, Wartehallen auf Flughäfen, ferner in Verkaufsräumen von Handwerksbetrieben und Tankstellen, in Aufenthaltsräumen für Tankwarte, bei überdachten Tanksäulenplätzen und in Personenaufzügen

Pauschalvergütungssatz			
Größe des Raumes in m²	**jährlich EUR**	**vierteljährlich EUR**	**monatlich EUR**
a) bis 100 m²	114,80	31,57	11,48
b) bis 200 m²	229,50	63,11	22,95
c) bis 300 m²	287,00	78,93	28,70
d) bis 400 m²	344,40	94,71	34,44
e) je weitere angefangene 100 m² im Bereich von 401 bis 1.000 m²	51,60	14,19	5,16
f) je weitere angefangene 100 m² im Bereich von 1.001 bis 5.000 m²	40,20	11,06	4,02
g) je weitere angefangene 100 m² über 5.000 m²	34,40	9,46	3,44

Personenaufzüge bis 6 Kabinen im Hause werden wie eine Fläche bis 200 m² berechnet.

9. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Passagen und auf Parkflächen

Pauschalvergütungssatz		
	jährlich EUR	monatlich EUR
je Lautsprecher	18,50	1,85

10. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Werkräumen und Büros

Pauschalvergütungssatz		
Belegschaftsmitglieder	jährlich EUR	monatlich EUR
je angefangene 100 Belegschaftsmitglieder	43,00	4,30

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Berechnung

a) Die Allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

b) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II werden, soweit nicht eine abweichende Regelung festgelegt ist, je Veranstaltung berechnet.

c) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt III gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.
Für Tonträgerwiedergaben während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden, soweit nicht die Vergütungssätze nach Abschnitt I und II Anwendung zu finden haben, die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze nach Abschnitt I finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrundeliegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Tonträgerwiedergabe mit Werbung.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.)

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der wiedergegebenen Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

7. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.